

Initiative EINE WELT Köngen

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Initiative EINE WELT Köngen und hat seinen Sitz in 73257 Köngen. Der Verein geht aus der Initiative Dritte Welt Köngen hervor, die seit 1981 im Rahmen der Evangelischen Kirchengemeinde Köngen die Ziele des § 2 dieser Satzung aktiv verfolgt.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz e. V.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die öffentliche Gesundheitspflege, die Erziehung und die Volksbildung in den armen Regionen dieser Welt zu fördern und gleichzeitig durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Probleme der benachteiligten Menschen in diesen Regionen hinzuweisen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, durch aktive Mitarbeit zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen und zu regelmäßigen Spenden an den Verein im Sinne einer Selbstbesteuerung.

- (3) Fördernde Mitglieder können juristische Personen, Personenvereinigungen und natürliche Personen sein.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstands auf schriftlichen Antrag begründet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung oder Ableben des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Beschluß vom Vorstand zu hören.

§ 4

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seines Zwecks nach § 2 erhält der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder und sonstige Zuwendungen insbesondere den in § 3 genannten Spenden.
- (2) Natürliche Personen entrichten Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Beitrages, der von juristischen Personen und Personenvereinigungen zu entrichten ist.

§ 5

Organe des Vereins

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr mindestens einmal einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es nach Ansicht des Vorstands das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

- (3) Mitgliederversammlungen sind schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Beschluß von Satzungsänderungen,
 - Wahl des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüferin,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Beschluß der Entlastungen.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Zu einem Beschluß über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich; dies gilt auch für den Beschluß über die Auflösung des Vereins.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das von dem Protokollführer / der Protokollführerin und von einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Kassenwart / der Kassenwartin, die zugleich Stellvertreter / Stellvertreterinnen des / der Vorsitzenden sind.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; es können nur ordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Im Falle der Verhinderung des / der Vorsitzenden werden seine / ihre Aufgaben von einem / einer der stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
- (6) Sofern durch eine Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Änderung dieser Satzung notwendig ist, ist der Vorstand befugt, diese Änderung zu beschließen.

- (7) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Ablauf der Amtszeit, durch Amtsniederlegung oder durch freiwilliges Austreten seitens des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann durch Beschlußfassung in der Vorstandssitzung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder eine Nachfolgerin / ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.
- (9) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich für ordentliche Mitglieder öffentlich. Anwesende ordentliche Mitglieder haben in der Vorstandssitzung ebenfalls das Stimmrecht. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Das Nähere kann in einer in der Vorstandssitzung zu verabschiedenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an Medico International e.V., Frankfurt oder an die Aktion „Brot für die Welt“ der evangelischen Kirchen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden haben.

Köngen, den 16. 01. 1998.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: